

Satzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

Aufgrund der §§ 154 in Verbindung mit 5 der Kommunalverfassung - KV M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S.91) sowie des § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ vom 15. Dezember 2005 und Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Rügen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Stundung von Ansprüchen

(1) Ansprüche des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ (nachfolgend ZWAR genannt) können auf Antrag ganz oder teilweise und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Ein besonderer Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Schuldner sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.

(2) Stundung und Ratenzahlung von Ansprüchen kann auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb der Fälligkeitsfrist zu stellen und auf einem vom ZWAR ausgereichten Formular (Fragebogen) zu begründen. Entsprechende Nachweise können verlangt werden. Bei unzureichender Begründung kann der Antrag abgelehnt werden.

(3) Die Stundung und Ratenzahlung wird durch schriftlichen Bescheid unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs festgesetzt. Im Bescheid sind die Stundungsfrist und/bzw. die Ratenzahlungstermine, die Höhe der Raten sowie der Zinsen festzusetzen. Die Stundungsfrist soll 24 Monate nicht überschreiten. Bei Ratenzahlung ist im Bescheid eine Festsetzung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten wird.

(4) Gemäß § 12 Abs. 1 KAG M-V i. V. m. §§ 234 und 238 der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. S. 1818), sind für die Stundung Zinsen zu erheben. Die Zinsen betragen für jeden Monat einhalb vom Hundert (0,5%). Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monat bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf volle hundert Euro nach unten abgerundet.

Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 5,00 Euro belaufen würde.

(5) Ansprüche können gestundet werden durch:

- a) Abteilungsleiter Finanzen/Verwaltung bis zu einer Höhe von 10.000,00 €,
- b) Geschäftsführer bis zu einer Höhe von 25.000,00€,
- c) Vorstandsvorsteher ab einer Höhe von 25.000,01 €

§ 2 Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Ansprüche des ZWAR können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keinen Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorbehalten, den Anspruch

später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Sie sind in einer durch die Vollstreckungsstelle zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden durch:

- a) Abteilungsleiter Finanzen/Verwaltung bis zu einer Höhe von 10.000,00 €,
- b) Geschäftsführer bis zu einer Höhe von 25.000,00 €,
- c) Verbandsvorsteher ab einer Höhe von 25.000,01 €

§ 3 Erlass von Ansprüchen

(1) Ansprüche des ZWAR können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden durch:

- a) Geschäftsführer bis zu einer Höhe von 5.000,00 €,
- b) Verbandsvorsteher bis zu einer Höhe von 10.000,00 €,
- c) Verbandsvorstand ab einer Höhe von 10.000,01 €

§ 4 Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des ZWAR im Wege des Vergleichs.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 23. Februar 2006

gez. Liedtke
Verbandsvorsteher

Tag der Bekanntmachung 3. Februar 2010

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige- Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.